

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Worben (BDP Worben)



Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Worben (BDP Worben)

1. Allgemeines

Name Sitz **Art. 1** ¹⁾ Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Worben (BDP Worben) besteht in Worben eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Worben.

²⁾ Die BDP Worben kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

Zweck

Art. 2 ¹⁾ Die BDP Worben vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.

²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.

³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.

Tätigkeit

Art. 3 Die hauptsächlichen Tätigkeiten der BDP Worben sind:

- Beteiligung an den Gemeindewahlen
- Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen
- Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in Worben in allen Bereichen.

Mitgliedschaft

Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Worben anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

²⁾ Wer der BDP Worben beitritt wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Bern.

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

- Schriftliche Austritterklärung (jederzeit möglich)
- Ausschluss
- Auflösung der Partei
- Tod

³⁾ Die BDP Worben ist eine Sektion der BDP Schweiz, Kanton Bern.

²⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch



³⁾ Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6 1) Die Organe der BDP Worben sind:

- Parteiversammlung
- Parteivorstand
- Revisionsstelle

Parteiversammlung

Art. 7 1) Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der BDP Worben.

²⁾ Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

³⁾ Alle Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Aufgaben der Parteiversammlung

Art. 8 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Annahme und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
- Verabschiedung von Wahlvorschlägen
- Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.

²⁾ Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

²⁾ Der Parteiversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.



Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung **Art. 9** ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Parteivorstand

Art. 10 ¹⁾ Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

²⁾ Die Gemeinderatsmitglieder von Worben und die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern mit Wohnsitz in Worben werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen, wenn sie Mitglieder der BDP Worben sind.

³⁾ Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtszeit des Parteivorstandes

Art. 11 1) Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt vier Jahre.

²⁾ Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 12 1) Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung der Parteiversammlungen
- Vertretung der Partei gegen aussen
- Werbung von Mitgliedern

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 13 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 9).

Revisionsstelle

Art. 14 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.

²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

²⁾ Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.

³⁾ Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig

²⁾ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.

³⁾ Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes



Protokollführung

Art. 15 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussesprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

3. Finanzielles

Finanzen

Art. 16 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Finanzaktionen
- Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind

Mitgliederbeiträge

Art. 17 ¹⁾ Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 18 Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

Art. 19 ¹⁾ Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.

²⁾ Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. August 2009 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Für das Präsidium

Für das Sekretariat